

Zeitschrift:	Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz
Herausgeber:	Fricktalisch-Badische Vereinigung für Heimatkunde
Band:	15 (1940)
Artikel:	Die Verteilung des Gemeindewaldes zwischen Eiken und Sisseln (aus der Gemeindechronik von Eiken)
Autor:	Jegge, E.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-747700

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

haben alle anwesenden Bürger einhellig sich für diesen Bau erklärt.
(Es ging aber noch 35 Jahre bis zur Ausführung).

*

1839 ist die Maul- und Klauenseuche in Eiken ausgebrochen. Sie hat keinen Schaden verursacht und auch keine ärztliche Hilfe gebraucht. Suppen während der Seuche und gutes und genügendes Futter beim Wiederfressen hat geholfen.

Die Verteilung des Gemeindewaldes zwischen Eiken und Sisseln

(Aus der Gemeindechronik von Eiken)

E. Jegg, Eiken.

In früheren Zeiten spielten Grenzstreitigkeiten eine viel größere Rolle als heutzutage. Schon unter der fränkischen Rechtsordnung wurde auch das Dorf zu einer geschlossenen Rechtsgemeinschaft. Eine Hauptseite des ländlichen Rechtslebens war das Marchwesen. Die Dorfgenossenschaft als Inhaberin von Zwing und Bann richtete als Ganzes oder durch ein von ihr bestelltes Kollegium über alle Flurstreitigkeiten im Innern und tritt als Partei auf im Streite mit benachbarten Gemeinden. Im „Schwabenspiegel“ um 1300 waren uralte germanische Gewohnheitsrechte festgelegt und es vererbten sich alter Brauch und alte Rechte.

Die Freizügigkeit von einer Gemeinde in eine andere war erschwert und erst im 16. Jahrhundert spricht man vom Gemeindebürgerrecht, das von da an die Grundlage aller politischen Organisationen wurde.*.) In allen Staaten kannte man von dieser Zeit an nur das Gemeindebürgerrecht. Erst im 17. Jahrhundert kam zum Gemeindebürgerrecht auch das Staatsbürgerrecht.

Seit dem 15. Jahrhundert, vielleicht noch früher, bildeten Eiken und Sisseln ein einziges Gemeindewesen mit getrennten Verwaltungen. Der Wald bis zum heutigen Staatswald im Hardt war gemeinsames Eigentum, und dessen Benutzung bis zur Teilung der Gemeindewesen erst nach der Verschmelzung mit dem Kanton Aargau war für beide Gemeinden gemeinsam. Neben die eigentümlichen Rechtsverhältnisse und die zu Beginn des letzten Jahrhunderts vollzogene Teilung gibt die Gemeindechronik aus dem „Bögtlihaus“ in Eiken vom 1. Juli 1810 folgende interessante Auskunft: „Schon bei mehr als zweihundert Jahren hat die Gemeinde Eiken und Sisseln den Gemeindewald mit-

einander genutzt mit solcher alten herkommenden Rechten, daß wenn ein Bürgersohn von Eiken oder Sisseln sich verehelichtet und einen eigenen Haushaltung gefürt und Bürger werden will, so hat derselbe sich bei dem Vorgesetzten in Eiken melden müssen, worauf der Vorgesetzte der Gemeind Eiken vorgebracht, daß sich N. N. um das Bürgerrecht gemeldt, wann bei der Gemeind Eiken dagegen kein Einwendungen ist gemacht worden, so hat derselbe den bürgerlichen Genuss wie die übrigen Bürger gehabt. Ferner und 2tens wann ein auswärtig Fremder hat wollen Bürger werden, so hat derselbe sich in Eiken um das Bürgerrecht bewerben und anhalten müssen und wan derselbe die Mehrheit von der Gemeind Eiken für die bürgerliche Aufnahme bekommen, so war derselbe Bürger in beiden Gemeinden, so daß derselbe sich hat können in der Gemeind Eiken oder Sisseln niederlassen und den Genuss wie die übrigen Bürger zu beziehen gehabt. 3tens Nur einzlig hat der Vorgesetzte von Eiken das Recht gehabt in dem Gemeindewald das Holz für beide Gemeinden anzuweisen, auch ebenso den Weidgang zu erlauben, auch ebenso die Tresler zu bestrafen. Weil aber die Vorgesetzten von Sisseln nach und nach eigenmächtig gehandelt und wider unseren uralten Rechten gehandelt, so haben die Vorgesetzten die Abteilung des Waldes bereits 30 Jahr betrieben, niemals aber die Abteilung erlangen können, weil die Gemeind Sisseln sich immer dagegen widergesetzt. Endlich nachdem ich (Obervogt Dinkel) 1809 als Vorgesetzter der Gemeind Eiken ernannt worden, so habe ich mit Bezug des Gemeinderates auf die Abteilung aufs neue gedrungen und der Gemeind Sisseln auf alle mögliche Art zur Abteilung Vorschläge gemacht, wozu sich aber die Sissler zur Abteilung niemals verstehen wollten. Nachdem ich gesehen, daß wir in Güte die Abteilung nicht betreiben können, so habe ich mich an unsere hohe Regierung nach Alarau gewandt und dieselbe um die Abteilung gebeten, worauf von derselben gesprochen wurde, daß der Gemeindewald zwischen Eiken und Sisseln soll abgeteilt werden, weil wir durch mehrere Zusammenkunft der Gemeinde Eiken und Sisseln über die Abteilung nicht eingekommen, so haben wir durch Herrn Forstinspектор Leimgruber den Gemeindewald abmessen lassen und nach der Abmessung die Abteilung einem Kompernuß (Vermittler) übergeben. Die Gemeinde Eiken bestellte für sie den Herren Forstinspектор Schogi von Alarau und Herrn Forstinspектор Leimgruber, die Gemeinde Sisseln den Oberstrafeninspектор Will von Herznach und Forstinspектор Basler von Rheinfelden, wozu auch der Herr Bezirksamtmann Friedrich als Schiedsrichter ernannt worden war allen Rechts, (wenn) die übrigen 4 Kom-

pernuß nicht übereinkommen sollen. Dieser Kompernuß hatte sich auf den 1. Mai 1810 in der Sisslen eingetroffen, wobei der Gemeinderat von Eiken und noch ein Ausschuß von dieser Gemeind gegenwärtig waren, wo sodann der Kompernuß und aus beiden Gemeinden die Depedierten (Delegierten) den Gemeindewald besichtigtet, wie derselbe könne abgeteilt werden. Nachdem der Gemeindewald genugsam von den Anwesenden besichtigtet, so waren dieselben von dort in die Sisslen (gegangen) und nahmen dort die Abteilung vor, worüber dieselben über die Abteilung einhellig ausgemacht, daß die Abteilungslinien von dem Moos hinauf bis gegen den Hardtwald soweit als möglich die gerade Linie gezogen werden soll, wobei auf dem Plan berechnet worden wie viel Fauchert jeder Gemeind betreffe, und wie viel fortan Eichen und gewachsene Tannen betreffe. Nachdem darüber ein Protokoll vom Hrn. Bezirksamtmann aufgenommen worden, daß (es) bei den Abteilungslinien sein unabänderliches Verbleiben haben soll, verlangte der Vorgesetzte von Eiken einen von ihrem Anteil Wald dem Hardt nach bis an den Rhein 40 Schu breiten Weg, welcher denselben auch zuerkannt wurde. Neber die Vermessung des Waldes wurde der Herr Forstverwalter Leimgruber von Herznach ernannt und die Teilungslinie ausgesteinigt mit 11 Steinen. Der Sissler Anteil des Waldes ist 86 Fauchert und 298 Ruthen oder der vierte Teil. Der Gemeind Eiken ihr Anteil hingegen 260 Fauchert und 173 Ruthen oder dreiviertel und jeder Gemeind über ihren Anteil Waldboden (wurde) von Herrn Leimgruber ein Plan zugestellt.

Nachdem die Abteilung des Waldes beendiget, so ist erst zwischen den beiden Gemeinden ein Prozeß entstanden wegen zwei Bürgern, nämlich Thadeus Schwarb und Leonz Herzog gebürtig von Wallbach. Schwarb war ein Bürgerssohn von Eiken und verehelichte sich mit einer Bürgerstochter von Sisslen im Jahre 1804 und zog in die Sisslen. Nach uraltem Recht war unstreitig, daß wan einer von Eiken nach Sisslen gezogen, so war er Bürger in der Gemeind und so umgekehrt wan ein Bürgerssohn von Sisslen nach Eiken gezogen, so war er Bürger von Eiken ohne wieder oder etwas zu bezahlen und dieses geschah von beiden Gemeinden. Der Herzog kaufte in der Gemeind Sisslen an einer öffentlichen Gant die von Johann Ruflin (betriebene) Schmitten und bewarb sich bei der Gemeind Eiken um das Bürgerrecht. Im Jahre 1795 wurde derselbe durch die Mehrheit der Bürger von Eiken um 100 fl. zu bezahlen aufgenommen, war von Eiken 75 fl. bezogen (worden) wie jedesmal und von Sisseln 25 fl. Dieser Herzog und Schwarb waren bei der Abteilung des Waldes wohnhaft in

der Sisslen, und (diese) wollten dieselben nicht als Bürger erkennen, worauf die Gemeind Eiken für dieselben die Abtretung übernommen, wonach auf mehrere Jahre zwischen Eiken und Sisslen in betreff dieser 2 Bürger ein Prozeß geherrscht. Bei dem Bezirksamt Laufenburg wurde endlich im Jahre 1812 den 7. April durch ein Urteil gesprochen, daß diese 2 Bürger in Sisseln seien. Die Gemeinde Sisslen begnügte sich aber über diesen unterrichterlichen Spruch nicht und appolierten nach Aarau. Von dort aus wurde am 13. Weinmonat 1812 gesprochen und erkennt, daß diese 2 nur als Bürger von Sisslen sollen erkennt werden, wan die Gemeind Eiken der Gemeind Sisslen so viel Boden von ihrem Anteil Wald an die Gemeind Sisslen abtrete, als (es) auf einen jeden betrifft."

(Späterer Anhang.)

„Die Uebereinkunft in betreff dieser 2 Bürger zwischen der Gemeinde Eiken und Sisslen verzögerte sich bis im Jahre 1818. Erst dann durch mehrerer Zusammenritt (Sitzungen) beider Gemeinden kam man überein wie folgt:

- a) Die Gemeinde Eiken tritt an die Gemeinde Sisseln ein Stück Waldboden ab, ungefähr 6 Fauchert im Moosegggen genannt bis gegen die Theissen; die Scheidlinie vom Rüthig grad hinunter, dagegen
- b) anerkennt die Gemeinde Sisslen gegen den an sie abgetretenen Waldboden den Thadeus Schwarb und Leonzi Herzog samt ihren Kindern und Nachkommenschaft mit allen Recht und Gerechtigkeit als Bürger der Gemeinde Sisslen mit allen Nutzungen. Damit sollen alle übrigen Streitigkeiten zwischen beiden Gemeinden behoben sein.

Eiken am 21. Jänner 1819. Johann Dinkel, Gemeindeammann.“

Zur Baugeschichte des Kapuzinerklosters in Rheinfelden

J. L. Wohleb, Freiburg im Breisgau.

Die Fürstlich Fürstenbergische Hofbibliothek in Donaueschingen verwahrt unter ihren zahlreichen Kostbarkeiten als Handschrift 879 ein kleines Bändchen, das den Buchtitel „Architectura Capuzinorum“ trägt. Wo es herführt, wer es zeichnete und schrieb, ist nicht festzustellen. Inhalt und Schrift machen wahrscheinlich, daß es gegen 1670 entstand.

Die Jahre nach dem Dreißigjährigen Krieg brachten den Kapuzinern eine große Aufgabe baulicher Art. Kurz nacheinander errich-